

Staatsanwaltschaft Berlin

222 Js 600/13

Gesch.- Nr. bitte stets angeben

Dez.: 2202

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin



Berlin, 1. November 2013
Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/90 14 - 3323
Telefax 030/90 14-33 10

Sitz

Berlin (Moabit), Turmstraße 91

Postanschrift

für Briefsendungen:

10548 Berlin (Keine Straßenangabe)

für Paketsendungen:

Turmstraße 91, 10559 Berlin

Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Donnerstag 8.30 – 15 Uhr

Mittwoch und Freitag 8.30 - 13 Uhr

Weitere Termine nach Vereinbarung

Sehr geehrter 

das auf Ihre Strafanzeige vom 11. März 2013

gegen

hier: den Rabbiner Yehuda Elyokin Tiechtel pp.

wegen des Vorwurfs der gefährlichen Körperverletzung pp.

eingeleitete Ermittlungsverfahren

habe ich gemäß § 170 Abs.2 der Strafprozessordnung eingestellt.

Die Ermittlungen haben keinen die Erhebung der öffentlichen Anklage rechtfertigenden hinreichenden Tatverdacht erbracht.

Die Staatsanwaltschaft ist nur dann berechtigt, die öffentliche Klage gegen die Beschuldigten zu erheben, wenn die Ermittlungen dazu genügend Anlass bieten (§ 170 Abs.1 Strafprozessordnung).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Kammergerichts ist dieser aber nicht schon dann gegeben, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Beschuldigte die ihnen zur Last gelegten strafbaren Handlungen begangen haben, sondern nur dann, wenn nach dem gesamten Akteninhalt bei vorläufiger Tatbewertung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Gericht mit den vorhandenen Beweismitteln bestehende Zweifel klären und die Beschuldigten verurteilen wird.

Das Ermittlungsergebnis lässt eine derartige Prognose indes nicht zu.

Vor Ort anwesenden Pressevertreter wurden zeugenschaftlich gehört. Sie haben das Absaugen des Blutes nicht gesehen. Sie haben das Absaugen des Blutes nicht gesehen. Weitere Zeugen, von denen anzunehmen ist, dass sie trotz geschilderter eingeschränkter Sichtverhältnisse das gesamte Geschehen ungehindert beobachten konnten, sind nicht bekannt.

Das von den Pressemitarbeitern zu den Akten gereichte Bildmaterial wurde gesichtet, das Absaugen des Blutes ist nicht dokumentiert.

Eine strafrechtliche Verfolgung des weiteren von Ihnen beschuldigten Beschneiders Menachem Fleischmann ist derzeit aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, da sich dieser nicht im Bundesgebiet, sondern vermutlich in Israel aufhält. Insoweit wurde das Ermittlungsverfahren gegen ihn zur gesonderten Bearbeitung unter dem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen 222 Js 1834/13 abgetrennt.

Ein strafbares Verhalten der Kindeseltern und weiterer Personen, beispielsweise der Person, die während des Eingriffs den Säugling hielt und bei der es sich um den Großvater handeln soll, ist nicht nachzuweisen.

Zwar erfüllt die nicht medizinisch indizierte Beschneidung – ebenso wie der medizinisch indizierte Heileingriff – grundsätzlich objektiv den Tatbestand einer Körperverletzung i.S.d. § 223 Strafgesetzbuch oder gar gefährlichen Körperverletzung i.S.d. § 224 Abs.1 Nr.2 Alt.2 Strafgesetzbuch, dieser körperliche Eingriff kann allerdings durch eine wirksame Einwilligung der personensorgeberechtigten Eltern gerechtfertigt sein.

Gemäß der am 28. Dezember 2012 in Kraft getretenen und damit von der Staatsanwaltschaft zu beachtenden und nicht zu diskutierende Regelung des § 1631 d. n.F. BGB umfasst die (elterliche) Personensorge auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die

Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird. In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Absatz 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.

Der Säugling war zur Zeit des Eingriffs drei Wochen alt, die vom Gesetzgeber auferlegte Altersgrenze wurde daher beachtet. Weder die aus allgemein öffentlichen Quellen noch aus den Ermittlungen gewonnenen Erkenntnisse haben Anhalte dafür erbracht, dass es dem von Ihnen angezeigten Beschneider Fleischmann – für die Kindeseltern erkennbar – an der für die Durchführung einer Beschneidung grundsätzlich erforderlichen Qualifikation mangeln könnte. Er soll Presseberichten zufolge in Israel als Regionalkontrolleur der Beschneider im Auftrag des Oberrabbinats tätig sein und seit 35 Jahren Beschneidungen durchführen, was auf eine ausreichende Berufserfahrung schließen lässt.

Eine wirksame Einwilligung der personensorgeberechtigten Eltern mit rechtfertigender Wirkung kann nur unter der Bedingung erfolgen, dass die angestrebte Beschneidung nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll.

Eine Strafbarkeit der Kindeseltern in Form der Mittäterschaft oder wenigstens Teilnahme kommt dabei nur in Betracht, wenn sie nachweislich schon bei der Abgabe der Einwilligungserklärung in den Eingriff wussten, dass dieser von den Regeln der ärztlichen Kunst abweichen wird.

Dieser Nachweis ist im vorliegenden Fall nicht mit der erforderlichen hinreichenden Sicherheit zu erbringen.

Der Gesetzgeber hat den Begriff der „Regeln der ärztlichen Kunst“ dabei bewusst nicht definiert.

Aus den Materialien zur Begründung des Gesetzesentwurfs zum § 1631d BGB ergibt sich aber, dass eine fachgerechte Durchführung des Eingriffs, eine effektive Schmerzbehandlung und angemessene hygienische Rahmenbedingungen verlangt werden.

Soweit in weiteren gleichgelagerten Strafanzeigen vermutet wird, der Beschuldigte Fleischmann habe mit Einwilligung der Eltern auch in dem vorliegend zu prüfenden Fall die Vorhaut mit dem Fingernagel geteilt, weil er dies – ohne auf die verfahrensgegenständliche Beschneidung Bezug

zu nehmen – in Interviews als seine gängige Operationsmethode dargestellt habe, so ist dies zumindest nicht mit der erforderlichen hinreichenden Sicherheit nachzuweisen.

Auf den zu den Akten gelangten Bilddokumentationen ist eine solche Handlung nicht zu erkennen, die gehörten Zeugen haben eine solche nicht gesehen, sie wird auch nicht in dem auch von Ihnen zitierten am 4. März 2013 im Tagesspiegel erschienenen Artikel erwähnt.

Selbst wenn man – ohne dass Anhalte hierfür vorliegen – eine solche Handlung unterstellen würde, wäre nicht nachzuweisen, dass die Kindeseltern vorab davon wussten und sich damit einverstanden erklärt haben.

Es ist ebenfalls zumindest nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachzuweisen, dass – mit Einwilligung der Eltern – keine effektive Schmerzbehandlung stattgefunden hat. Auf dem zu den Akten gereichten Bildmaterial ist nicht die gesamte Zeremonie zu sehen, insbesondere die Filmdokumentationen weisen erkennbare Schnitte auf. Auch sind die einzelnen Handlungen nur kurz zu sehen. Jedenfalls ergibt sich daraus nicht das Fehlen von schmerzverhindernden, bzw. -lindernden Maßnahmen. Dagegen ist in dem am 4. März 2013 im Tagesspiegel erschienen Bericht der vor Ort anwesenden Zeugin Keller sogar ausdrücklich davon die Rede, dass der Beschuldigte Fleischmann nach dem Eingriff eine „mit Betäubungsmittel getränkte Binde um die Wunde wickelte“. In ihrer förmlichen Befragung konnte die Zeugin eine solche Handlung nicht ausschließen. Es liegt also nahe, dass im vorliegenden Fall eine Schmerzbehandlung stattgefunden hat. Der Umstand, dass das Kind – wie auf den Bildern zu sehen ist – während des Eingriffs weinte, beweist nicht, dass es vermeidbare Schmerzen erlitt. Die hier gehörten Zeugen schildern, dass der Säugling nur kurz und auch nicht übermäßig stark geweint haben soll, was auch auf die für ihn ungewohnte Situation zurückgeführt werden kann.

Selbst wenn man – ohne dass es hierfür konkrete Anhalte gibt – das Fehlen einer Schmerzbehandlung durch den Beschuldigten Fleischmann unterstellen würde, wäre jedenfalls nicht nachzuweisen, dass dies mit Einwilligung der Eltern geschah.

Es ist schließlich nicht nachzuweisen, dass der Beschuldigte Fleischmann mit Einwilligung der Eltern die zu fordernden angemessenen hygienischen Rahmenbedingungen missachtet haben könnte. Das hier vorliegende Bildmaterial bestätigt, dass der Beschuldigte Fleischmann weder einen Mundschutz noch Handschuhe trug. Es ist darauf nicht zu sehen, ob sich der Beschuldigte vor dem Eingriff die Hände desinfizierte oder nicht, allerdings zeigt es nicht die gesamte Zeremonie, so dass damit ein entsprechender Nachweis mangelnder Hygiene nicht zu führen ist. Das Operationsbesteck liegt auf einem Gazetuch und nicht direkt auf dem Untergrund. Es ist weder augenscheinlich verschmutzt noch wirkt es für den Eingriff ungeeignet. Auf dem Bildmaterial ist auch nicht zu sehen, dass es andere Personen als der Beschuldigte Fleischmann berühren.

Der Gesetzgeber verlangt weder einen Eingriff unter OP- Bedingungen noch eine Umgebung mit der Sterilität eines Operationssaals, da er ansonsten davon abgesehen hätte, in § 1631d Abs.2 BGB auch religiösen Beschneidern den Eingriff zu erlauben.

Bedenken hinsichtlich der zu beachtenden Hygiene bestünden allerdings tatsächlich, sollte der Beschuldigte Fleischmann mit Einwilligung der Kindeseltern das „Metzitzah B'phe“ genannte Ritual durchgeführt haben, indem er den beschnittenen Penis des Säuglings in den Mund nahm. Diese Handlung ist auf dem zu den Akten gelangten Bildmaterial nicht zu sehen. Auch hat keiner der gehörten Zeugen dies beobachtet.

Letztendlich kann nur aus der in ihrer förmlichen Vernehmung getätigten Aussage der Journalistin Keller, wonach der Beschuldigte Fleischmann im Anschluss an die Beschneidung ihr gegenüber auf Nachfrage, ob er das Blut abgesaugt habe, dies in einem „Mischmasch aus Deutsch und Englisch“ bejaht haben soll, gefolgert werden, dass eine solche Handlung tatsächlich stattgefunden hat, obwohl in dem von der Zeugin verfassten im Tagesspiegel erschienenen Bericht davon nicht die Rede ist.

Selbst wenn man diesbezüglich einen von der Verteidigung für möglich gehaltenen Übermittlungsfehler ausschließen würde und die angebliche Äußerung des Beschuldigten Fleischmann als alleinigen Nachweis dieser Handlung für ausreichend erachten würde, stünde jedenfalls nicht mit einer hinreichenden Sicherheit fest, dass dies mit Einwilligung der Kindeseltern geschah.

Bereits in hier vorliegenden Presseberichten war zu lesen, dass der Beschuldigte Tiechtel geäußert habe, er habe den Beschuldigten Fleischmann angewiesen, die Beschneidung nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Beachtung der deutschen Gesetze durchzuführen. Das habe ihm der Beschneider auch zugesagt.

Gegenüber der Zeugin Keller äußerte der Beschuldigte Tiechtel nach ihren Angaben, er habe von dem Absaugen nichts gewusst und dies auch nicht mitbekommen.

So weist auch der Verteidiger des Beschuldigten Tiechtel zurecht darauf hin, dass es sich aus dem Ergebnis der Ermittlungen nicht ergibt, ob und in welchem Umfang sein Mandant den Beschuldigten Fleischmann angewiesen habe, dieses Ritual durchzuführen.

Die hier gehörten Zeugen berichteten auch nicht davon, dass dieses Ritual vor Durchführung der Beschneidung von dem Kindesvater oder den Beschneider angekündigt worden wäre

Es ist mithin jedenfalls nicht nachzuweisen, dass die Kindeseltern vorab von dem Ritual wussten.

Gingen die Eltern aber zunächst von einer de lege artis durchzuführenden Beschneidung aus, könnte ihnen aufgrund ihrer elterliche Garantenpflicht allenfalls eine Körperverletzung durch Unterlassen vorgeworfen werden, falls sie die Abweichung während der Durchführung erkennen konnten und eine Verhinderungsmöglichkeit zwar hatten, aber nicht rechtzeitig ergriffen.

Für letzteres ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte. Sollte der Beschuldigte Fleischmann tatsächlich das Blut mit dem Mund abgesaugt haben, geschah dies jedenfalls so schnell und überraschend, dass dies auch von keinem der gehörten Zeugen beobachtet werden konnte.

Ein strafbares Verhalten der Kindeseltern ist somit nicht mit der für eine Anklageerhebung oder gar Verurteilung erforderlichen hinreichenden Sicherheit nachzuweisen. Dies gilt auch für weitere an dem Eingriff beteiligte Personen, etwa die Person, die das Baby während des Eingriffs hielt.

Das Ermittlungsverfahren war somit mangels Tatnachweis einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen


(Weidling)

Staatsanwalt

Rik